

und andere mit der Erziehung, Ausbildung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen besonders beauftragte Personen.

(2) Jugendlicher ist, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Als Kind gilt, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3

Herstellung und Abgabe von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Schund- und Schmutzerzeugnisse, insbesondere in Form von Schriften, Abbildungen und Darstellungen, dürfen in der Deutschen Demokratischen Republik weder hergestellt oder in dieses Gebiet eingeführt, noch verbreitet werden.

(2) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind antihumanistische Schriften, bildliche Darstellungen und andere Gegenstände, die zum Zwecke verfaßt, hergestellt oder geeignet sind, insbesondere bei Jugendlichen Neigungen zu Grausamkeit, Menschenverachtung, Rassen- und Völkerhaß, Mord, Gewalttätigkeit und anderen Verbrechen sowie geschlechtliche Verirrungen zu wecken und die damit durch Inhalt und Tendenz die Interessen aller friedliebenden Menschen und das geistige und sittliche Wohl der Kinder gröblich verletzen. Hierunter fallen auch Darstellungen und andere Gegenstände und Schriften, die faschistische oder militaristische Ideologien verherrlichen.

(3) Die Erziehungspflichtigen sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche Schund- und Schmutzerzeugnisse nicht in die Hand bekommen. Sie sind verpflichtet, ihnen diese abzunehmen. Sie haben dafür zu